

Gebührensatzung für die Jugendkunstschule der Kreisstadt Unna

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 07.03.2019 folgende Gebührensatzung für die Jugendkunstschule der Kreisstadt Unna beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Diese Gebührensatzung regelt die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Kursen und Projektangeboten der Jugendkunstschule.

Kurse und Projekte bestehen in den Bereichen Musik, Elementarbereich, Theater und Gestaltung. Des Weiteren bestehen Angebote im Rahmen des Landesprojektes „Jedem Kind Instrumente, Tanzen und Singen“ (JeKits).

§ 2

Kursgebühren

(1) Für die Teilnahme an Kursen und Angeboten der Jugendkunstschule der Kreisstadt Unna werden pro Semester Gebühren in folgender Höhe erhoben:

1. Musikbereich

1.1 Einzelunterricht

45 Minuten-Einheit	490 EURO
30 Minuten-Einheit	360 EURO

1.2 Gruppenunterricht

2er-Gruppe	300 EURO
3er-Gruppe	240 EURO

Für erwachsene Teilnehmer*innen (gemäß der Definition in § 6 der Satzung) erfolgt für den Unterricht gem. 1.1 u. 1.2 ein Gebührenaufschlag in Höhe von 10 %.

1.3 Ensemblebereich

Kurse zwischen 45 und 60 Minuten	88 EURO
Erwachsene	96 EURO

Kurse zwischen 80 und 100 Minuten	105 EURO
Erwachsene	115 EURO
Kurse zwischen 120 und 135 Minuten	132 EURO
Erwachsene	145 EURO

Für Kinder und Jugendliche sind die Ensemblekurse gebührenfrei, wenn sie zusätzlich zu einem Instrumentalunterricht erteilt werden.

Für Ensemblekurse, deren Kosten teilweise aus Fremdmitteln finanziert oder als Kooperationsprojekt durchgeführt werden, wird eine Gebühr gesondert festgesetzt.

1.4 Musikunterricht im Elementarbereich

(60 bzw. 45 Minuten-Einheit)	132 EURO
------------------------------	----------

2. Theaterbereich

2.1 Kinder- und Jugendgruppe	132 EURO
------------------------------	----------

2.2 Spielleiter*innenausbildung

(ganzjährig) Kinder- und Jugendliche	957 EURO
(ganzjährig) erwachsene Teilnehmer*innen	1.320 EURO

3. Gestaltungsbereich

Kinder- und Jugendkurse	132 EURO
-------------------------	----------

4. Projektkurse, Workshops

Die Gebühr wird jeweils gesondert festgesetzt.

5. Jedem Kind, Instrumente, Tanzen, Singen (JeKits)

5.1 Landesprojekt „Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen (JeKits)“

Der Kostenbeitrag für die Teilnahme am Grundschulprojekt „Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ beträgt:

für das	2. Schuljahr	JeKits Instrumente:	23 € monatlich
		JeKits Tanzen:	17 € monatlich
		JeKits Singen:	12 € monatlich

Hinweis: Hier gelten die gesonderten Ermäßigungen nach der Satzung der JeKits-Stiftung

5.2 JeKits Plus (Angebot der Jugendkunstschule)

für das	3. und 4. Schuljahr	JeKits Plus Instrumente:	35 € monatlich
		JeKits Plus Tanzen:	35 € monatlich
		JeKits Plus Singen:	35 € monatlich

§ 3

Sachkosten

Kosten für die Überlassung von Instrumenten oder anderen Materialien der Jugendkunstschule werden nach Maßgabe des jeweiligen Überlassungsvertrages erhoben.

§ 4

Gebührenschildner*in

- (1) Gebührenschildner*in ist, wer die Leistungen der Jugendkunstschule der Kreisstadt Unna in Anspruch nimmt.
- (2) Bei nicht voll Geschäftsfähigen ist Gebührenschildner*in der/die gesetzliche Vertreter*in.
- (3) Mehrere Gebührenschildner*innen haften als Gesamtschildner*innen.

§ 5

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden zum 01. eines Monats fällig.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit der Aufnahme eines Kurses oder Projekt- bzw. Workshopangebots.
- (3) Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Gebührenbescheid.
- (4) Die Gebühren für Workshops bzw. Projekte werden 14 Tage nach Erhalt des Abgabenbescheids, spätestens jedoch zu Beginn der ersten Unterrichtsstunde fällig.

§ 6

Erstattung, Ermäßigung, Erlass

- (1) Ab dem 21. Lebensjahr gelten die Gebührensätze für Erwachsene. Schüler*innen, Auszubildende, Studentinnen/Studenten und Dienstleistende im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) bzw. Bundesfreiwilligendienst (BFD) bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sind von dieser Regelung nicht betroffen. Hier besteht Nachweispflicht.

(2) Unterrichtsversäumnis:

- (a) wird eine angebotene Unterrichtsstunde aus Gründen, die die Jugendkunstschule der Kreisstadt Unna nicht zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf ein Nachholen der Stunde oder eine Erstattung der anteiligen Gebühren.
- (b) Fällt der Unterricht aus sonstigen Gründen aus, die die Jugendkunstschule der Kreisstadt Unna zu vertreten hat, so wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten festgesetzt werden und Teilnehmer*innen zu Gruppen zusammengefasst werden.
Fällt der Unterricht wegen Krankheit oder zwingender Verhinderung der Lehrkraft an zwei Unterrichtsstunden im Halbjahr aus, erfolgt eine anteilige Gebührenerstattung ab der 3. Ausfallstunde, falls der Unterricht nicht nachgeholt oder vertreten werden kann.
Ein Rechtsanspruch auf Vertretung besteht nicht.
- (c) Schülervorspiele, Theateraufführungen oder besondere Projektwochen gelten als Unterricht. Bis zu 3 Mal jährlich kann dieser alternative Unterricht stattfinden.

(3) Ermäßigung:

Es werden folgende Ermäßigungen gewährt:

- (a) Für teilnehmende Geschwisterkinder werden die Gebühren gemäß § 2, Ziff. 1, 2,3 und 5.2 je Kind um 10 % ermäßigt.
- (b) Für die Teilnahme an Kursen im Rahmen des Landesprojekts „Jedem Kind, Instrumente, Tanzen, Singen (JeKits) gemäß § 1, Ziff. 5.1 gelten die Ermäßigungen nach der Satzung der JeKits-Stiftung.
- (c) Hat ein/e Teilnehmer*in Anspruch auf eine der folgenden Leistungen:
- Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach SGB II (insbesondere Arbeitslosengeld II und Sozialgeld),
 - Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII (insbesondere Hilfe zum Lebensunterhalt),
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz,
 - Ausbildungshilfen (insbesondere BAföG-Leistungen und Berufsausbildungsbeihilfe nach §§ 59 ff. SGB III),
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- wird auf Antrag eine Ermäßigung von 25 % gewährt.
Der entsprechende Bewilligungsbescheid ist spätestens einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheids der Jugendkunstschule vorzulegen. In diesen Fällen entfällt die Ermäßigung nach Abs. 3, Buchstabe a.

(4) Erlass:

Auf Antrag kann ein Erlass der Gebühr für teilnehmende Personen gemäß § 90 SGB VIII gesondert geprüft werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. April 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Jugendkunstschule vom 22.12.2009 in der Fassung der Änderungssatzung vom 01. November 2017 außer Kraft.